Gesetz = Sammlung

fur bie

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 24.

(No. 61.) Convention wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Bagabunden in den Königl. Preuß. Staaten und den Herzogl. Mecklenburg = Schwerinschen Landen. Bom 14ten November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preußen zc. zc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin wegen wechselfeitiger Anhaltung und Auslieferung der Bagabunden, Uns folgender= maßen vereinbaret haben:

- 1. Alle Bagabunden, welche sich in den Königl. Preußischen Staaten und ben Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen ober andern Theils beider Kontrahenten gebürtig sind, werden an die nache sten Grenzbehörden ihres Vaterlandes abgeliesert, damit sie verhindert werben, weiter zu vagabundiren. Diejenigen Vagabunden, welche aus einem Lande gebürtig sind, wohin der direkte Weg, von dem Orte der Arretirung aus, durch das Land des einen der beiden kontrahirenden Theile geht, sollen bis zu deren Grenze transporfirt und der dortigen ersten Grenzbehörde überzliesert werden, damit sie von dort aus weiter in ihr Vaterland eskortirt werden können. Wenn aber die Route nicht direkte durch das Land des einen oder des andern der beiden Kontrahenten führt, so dürsen die Vagabunden nicht auf das Territorium des andern Theils gebracht werden.
- 2. Kein Bagabunde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von dem jenigen Theil, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des ans dern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in Ihren Landen die gemessensten Befehle ertheilen, um zu verhindern, daß solche Bagabunden auf das Territorium des andern gebracht werden.

Sahrgang 1811.

Ggg

3. Die